

Zutritt unter den Regelungen der aktuellen Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung:

1. Schulschwimmen

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 kann das Schulschwimmen durchgeführt werden.

Für Lehrer, Eltern, Begleiter und Anleitungspersonal gilt § 13 Abs. 2 Satz 2, es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G) und zur Kontakterfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

2. Vereinstraining - Kinder bis 16 Jahre

Gemäß § 3 Abs. 5 ist der Zutritt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Einschränkung gestattet.

Gemäß § 3 Abs. 2 ist der Zutritt für Kinder ab 6 Jahre bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres unter 3G gestattet.

Gemäß § 3 Abs. 4 ist ein Testnachweis nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Die Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

Für Anleitungspersonal (Trainer usw.) gilt § 13 Abs. 2 Satz 2, es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises (3G) und zur Kontakterfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

3. Sonstige Teilnehmer eines Vereinstrainings

Gemäß § 21a Abs. 11 ist der Zutritt unter 2G plus, alternativ mit erfolgter Auffrischungsimpfung oder Genesenennachweis oder für vollständig Geimpfte deren letzte Einzelimpfung max. 3 Monate zurückliegt, unter 2G gestattet. Es besteht die Pflicht zur Vorlage der Nachweise sowie zur Kontaktdatenerfassung.

Gemäß § 3 Abs. 5 ist der Zutritt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Einschränkung gestattet.

Gemäß § 3 Abs. 2 ist der Zutritt für Kinder ab 6 Jahre bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres unter 3G gestattet.

Gemäß § 3 Abs. 4 ist ein Testnachweis nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

4. Öffentliche Nutzung Sportbad und Herrenhalle

Gemäß § 21a Abs. 11 ist der Zutritt unter 2G plus, alternativ mit erfolgter Auffrischungsimpfung oder Genesenennachweis oder für vollständig Geimpfte deren letzte Einzelimpfung max. 3 Monate zurückliegt, unter 2G gestattet. Es besteht die Pflicht zur Vorlage der Nachweise sowie zur Kontaktdatenerfassung.

Gemäß § 3 Abs. 5 ist der Zutritt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Einschränkung gestattet.

Gemäß § 3 Abs. 2 ist der Zutritt für Kinder ab 6 Jahre bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres unter 3G gestattet.

Gemäß § 3 Abs. 4 ist ein Testnachweis nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Die Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

5. Kursteilnehmer – Aqua Fitness, Aqua Jogging, Aqua Biking usw.

Gemäß § 21a Abs. 11 ist der Zutritt unter 2G plus, alternativ mit erfolgter Auffrischungsimpfung oder Genesenennachweis oder für vollständig Geimpfte deren letzte Einzelimpfung max. 3 Monate zurückliegt, unter 2G gestattet. Es besteht die Pflicht zur Vorlage der Nachweise sowie zur Kontaktdatenerfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

6. Rehasport & Sport

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 ist die Öffnung von Bädern und Saunen aller Art für rehabilitations- und medizinische Zwecke gestattet.

Gemäß § 13 Abs. 4 ist die Öffnung für medizinisch notwendige Behandlungen gestattet.

Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G) und zur Kontakterfassung.

Für Anleitungspersonal (Trainer usw.) gilt § 13 Abs. 2 Satz 2, es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises (3G) und zur Kontakterfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

7. Schwimmkurse & Kurse zum Erhalt der Rettungsfähigkeit & Dienstsport

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 ist die Öffnung zur Durchführung von Schwimmkursen sowie für den Dienstsport gestattet.

Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises (3G) und zur Kontakterfassung.

Für Anleitungspersonal (Trainer, Begleiter usw.) gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung, es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises (3G) und zur Kontakterfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

8. Saunabesuch

Gemäß § 21a Abs. 11 ist der Zutritt unter 2G plus, alternativ mit erfolgter Auffrischungsimpfung oder Genesenennachweis oder für vollständig Geimpfte deren letzte Einzelimpfung max. 3 Monate zurückliegt, unter 2G gestattet. Es besteht die Pflicht zur Vorlage der Nachweise sowie zur Kontaktdatenerfassung.

Gemäß § 3 Abs. 5 ist der Zutritt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Einschränkung gestattet.

Gemäß § 3 Abs. 2 ist der Zutritt für Kinder ab 6 Jahre bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres unter 3G gestattet.

Gemäß § 3 Abs. 4 ist ein Testnachweis nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Die Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

Hinweis: Das Dampfbad bleibt geschlossen.

9. Massagen

Gemäß § 9 Abs. 1 sind Massagen unter 2G gestattet, es besteht die Pflicht zur Vorlage der Nachweise sowie zur Kontaktdatenerfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

10. Gastronomie

Gemäß § 10 Abs. 1 ist die Öffnung in der Zeit von 06.00 – 20.00 Uhr gestattet.

Gemäß § 21a Abs. 11 ist der Zutritt unter 2G plus, alternativ mit erfolgreicher Auffrischungsimpfung oder Genesenennachweis oder für vollständig Geimpfte deren letzte Einzelimpfung max. 3 Monate zurückliegt, unter 2G gestattet. Es besteht die Pflicht zur Vorlage der Nachweise sowie zur Kontaktdatenerfassung.

Die Kontrolle der jeweiligen Nachweise erfolgt durch den Betreiber.

11. Maskenpflicht (Ausnahme nur mit ärztlicher Bescheinigung)

Im gesamten Objekt gilt für **alle** Personen ab 7 Jahre mit dem Betreten bis zu den Umkleiden und bei dem Verlassen ab den Umkleiden bis zum Ausgang eine Maskenpflicht (FFP 2 Maske oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz).

Wir bitten um Ihr Verständnis! Wenn von den betreffenden Nutzern ein Nachweis nicht erbracht werden kann, ist ein Besuch des Sportbades, der Herrenhalle, der Sauna, der Innengastronomie oder sonstiger Bereiche sowie der Aufenthalt im Gebäude nicht erlaubt.

Plauen, den 13.01.2022
Geschäftsleitung